Kaye Scholer (Germany) LLP

Anlage BK 5

Prof. Dr. Klaus Boers/Prof. Dr. Ursula Nelles/
Prof. Dr. Hans Theile, LL.M. (Hrsg.)

Wirtschaftskriminalität und die Privatisierung der DDR-Betriebe

Nomos

Stabsstelle genannt.[366] Dies lässt auf das Ziel eines Ausgleichs der Ressourcenknappheit im Strafverfolgungssystem schließen.

Zunächst kann festgestellt werden, dass die Strafverfolgungsbehörden zur Zeit des sozialen Umbruchs unbestritten unter einem personellen Engpass litten und dass dies auch in der Treuhandanstalt (und in der Öffentlichkeit) bekannt war.[367] Damit dies jedoch als Grund für die Entstehung der Stabsstelle dienen konnte, musste die Treuhandanstalt ein eigennütziges Interesse an einer funktionstüchtigen oder sogar effektiven Strafverfolgung haben. Die Tatsache einer Schwäche des Strafverfolgungssystems reicht hierfür nicht aus, da die Ausstattung und Funktionsfähigkeit dieses System Aufgabe des Staates ist. Jedoch wenn in der Öffentlichkeit gehäuft über die unzureichende personelle und sachliche Ausstattung sowie die eingeschränkten Ermittlungsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden in den neuen Bundesländern berichtet wurde, so hatte dies wahrscheinlich negative Auswirkungen auf das Vertrauen der Bevölkerung in das Strafverfolgungssystem. Eine solche ebenfalls verstärkt zu befürchtende Berichterstattung über Mängel in der Strafverfolgung könnte in Verbindung mit dem bereits ohnehin negativen Ansehen der Treuhandanstalt den Eindruck bestärken, dass diese einer sehr geringen staatlichen Kontrolle unterlag und dass durch diese Freiräume Gelegenheiten zur Begehung von Straftaten gefördert würden. Diese Vorstellung könnte sich wiederum bekräftigend auf das negative Ansehen auswirken. Um einem solchen Bild und der damit verbundenen mittelbaren Gefährdung des gesetzlichen Auftrages vorzubeugen, könnte ein Ausgleich der Ressourcenknappheit als zweckmäßiges Ziel beurteilt worden sein. Dieses Ziel wurde aber nicht um seiner selbst Willen verfolgt, sondern unter dem Gesichtpunkt der Verbesserung des öffentlichen Ansehens der Treuhandanstalt und letztlich somit zur Sicherung ihrer gesetzlichen Funktion. Dieses Ziel hatte damit nur eine geringe selbstständige Bedeutung. Es diente vielmehr dazu, sich öffentlich gegenüber dem Vorwurf einer unzureichenden Strafverfolgung zu exkulpieren. Denn die Treuhandanstalt ging durch die freiwillige Einrichtung einer informellen Institution zur Unterstützung des Strafverfolgungssystems bereits über das hinaus, was sie leisten musste.

9.4.3. Die personellen Ressourcen

Von großer Bedeutung für die Funktionsfähigkeit jeder Institution ist ihre personelle Ausstattung. Fehlt es an ausreichend qualifiziertem Personal, wirkt sich dies unmit-

366 Erbe 1999: 26; 2003: 368; so auch Noa (zweiter Stabsstellenleiter) in einem von ihm erstellten Dokument zu den Aufgaben und zum Auftrag der Stabsstelle, abgedruckt in Treuhandanstalt 1994f: 1003.

367 Vgl. Schreiben des ersten Stabsstellenleiters an die Präsidentin (zur Kenntnisnahme des Direktors Recht und des Generalbevollmächtigten), in dem ausdrücklich die unverzügliche personell und sachlich adäquate Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden gefordert wird, abgedruckt in Treuhandanstalt 1994f: 900 ff.

telbar auf die Erfüllung der Aufgaben aus. Neben einer quantitativen und qualitativen Beurteilung ist in diesem Zusammenhang vor allem interessant, ob eine bestimmte Ressourcenverteilung durch den Vorstand bewusst als Mittel eingesetzt wurde, um auf die Funktionsfähigkeit der Stabsstelle Einfluss zu nehmen. Dass die teilweise unzureichende personelle Ausstattung damals nicht allein der Situation, sondern vielmehr strategischen Erwägungen geschuldet war, wird durch die Aussage eines Stabsstellenleiters unterstrichen:

> *„Hätte man auch in die größeren Bereiche reingehen können, hätte die Kapazität auch dafür einsetzen können, [...] das hat man [auf Vorstandsseite] nicht wollen. [...] Das ist das Prinzip uns eben personell nicht entsprechend auszustatten" (3-1-1 1094/1096).*

Diesem Hinweis auf eine gezielte Ressourcenbeschränkung wird im Folgenden nachgegangen. Dies könnte zu ersten Erkenntnissen dazu führen, ob die bei der Einrichtung formulierten Ziele wirklich mit allen notwendigen Mitteln verfolgt werden sollten. Zunächst wird ein Überblick über die Hierarchieebenen innerhalb der Stabsstelle und deren Aufgaben gegeben (9.4.3.1.). Im Anschluss daran werden die personelle Entwicklung der Leitungs- (9.4.3.2.) und Mitarbeiterebenen (9.4.3.3.) im Einzelnen beschrieben. Zum Schluss wird die Entwicklung der personellen Besetzung in Phasen zusammengefasst (9.4.3.4.).

Aufgrund zweier spezieller Problemkreise bedarf dieser Abschnitt noch einer methodischen Bemerkung: Zum einen konnte es für die exakten Zeiträume einer Beschäftigung bei der Stabsstelle aufgrund der retrospektiven Erhebung zu ungenauen Angaben kommen, da bis zur Durchführung des Interviews in der Regel einige Jahre vergangen waren und die Interviewten während des Gesprächs nicht immer über entsprechende Dokumente verfügten, so dass insoweit Veröffentlichungen als zuverlässiger angesehen werden mussten. Nicht jede der gewünschten Informationen ist aber auf diese Weise dokumentiert, so dass in Einzelfällen die Interviews auch für solche „harten" Eckdaten als Ergänzung herangezogen werden mussten. Die angegebenen Zeiträume sind insoweit nur als ungefähre Maßstäbe anzusehen. Zum anderen wurde teilweise auf konkrete Belege für die Interviewfundstellen verzichtet, da durch die ansonsten bestehende Gefahr der Zuordnung der Passagen zu bestimmten Stabsstellenleitern und damit zu den entsprechenden Kürzeln eine Anonymisierung der Interviewpartner nicht mehr zu gewährleisten wäre.

9.4.3.1. Die Hierarchieebenen innerhalb der Stabsstelle

Wird die personelle Gestaltung der Stabsstelle betrachtet, kann in erster Linie zwischen einer Leitungsebene und den sonstigen Mitarbeitern differenziert werden. Letztere lassen sich des Weiteren in Sachbearbeiter und Schreibkräfte unterteilen, wobei die Schreibkräfte im Folgenden mangels inhaltlicher Beschäftigung mit den

Vorgängen kaum relevant sind. Zu einer Abgrenzung der Aufgaben[368] dieser beiden Hierarchieebenen ergibt sich aus dem 1992 veröffentlichten Zwischenbericht über die Tätigkeit der Stabsstelle Folgendes:[369] Der Leiter der Stabsstelle legte die Grundlinien der Recherchen fest und klärte in regelmäßiger Absprache mit dem Direktor Recht materiell-strafrechtliche sowie strafprozessuale Fragen. Außerdem fiel der Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden in sein Aufgabenspektrum. Jedem Mitarbeiter der Stabsstelle oblag hingegen die Betreuung eines Sachgebietes und die konkrete Behandlung der innerhalb dieses Bereiches anfallenden Vorgänge. Unter den Sachgebieten wurden folgende zehn Delinquenzfelder verstanden, denen die eingehenden Vorgänge zugeordnet wurden (Tabelle 6).[370]

Tabelle 6: Die Sachgebiete der Stabsstelle

Nr.	Sachgebiet
1	Vorwürfe gegen Mitarbeiter der Treuhandanstalt
2	MfS, AHB, KoKo,[371] Parteivermögen, Transferrubel[372] u.a.[373]
3	Missbrauch im Subventionsbereich
4	Manipulation im Grundstücksverkauf, -miete
5	Manipulation bei Verträgen über Miete, Pacht, Leasing
6	Manipulation bei Anstellungs-, Dienstleistungs- und Lizenzverträgen
7	Untreue durch Aushöhlungshandlungen, Gründungsschwindel
8	Sabotage, geschäftliche Verleumdung, Umweltschutz
9	Betrug und Erpressung im Zusammenhang mit Unternehmensverkäufen
0	Sonstiges (Schwarze Kassen, sonstige Untreue, Unterschlagung, Buchführungs- und Bilanzdelikte, Leiharbeit)

Quelle: Treuhandanstalt 1994f: 910.

Die eindeutige Zuordnung eines Fallkomplexes zu einem Sachgebiet war nicht immer unproblematisch, oder im Laufe der Ermittlungen erwies sich eine ursprüngli-

368 Bei den folgenden Aufgabenbeschreibungen handelte es sich um konkrete Handlungsvorgaben für die jeweiligen Hierarchieebenen innerhalb der Stabsstelle zu den formulierten abstrakten Unterzielen.

369 Treuhandanstalt 1994f: 935.

370 Treuhandanstalt 1994f: 941.

371 Alle Vorgänge, die mit dem Bereich Kommerzielle Koordinierung im Zusammenhang standen, wurden hier eingeordnet; z.B. die Fälle der so genannten „Zwangsprovisionäre", bei denen es sich um vom Bereich Koko eingesetzte Privatpersonen oder Gesellschaften handelte, durch die Provisionen beim An- und Verkauf von Gütern durch die DDR erwirtschaftet wurden, nachzulesen in Treuhandanstalt 1994f: 916 f.; vgl. hierzu auch Deutscher Bundestag 1998a: 99.

372 Zu den Transferrubelfällen, vgl. Schmidt 1993a: 10 f.

373 Insgesamt fielen in dieses Sachgebiet besonders umfangreiche Vorgänge, die häufig mit internationalen Beziehungen und Verflechtungen von hoher politischer Brisanz im Zusammenhang standen, Treuhandanstalt 1994f: 945.

che Einschätzung als unzutreffend.[374] Wahrscheinlich wurde diese Unterscheidung in späteren Statistiken infolge der geschilderten Schwierigkeiten und wegen einer sehr unterschiedlichen Gewichtung in den Sachgebieten nicht mehr fortgeführt.[375] Anhand dieser Aufgabenbeschreibungen lässt sich die erste Übersicht zu den Zielvorgaben für die Stabsstelle um konkretere hierarchiegebundene Aufgaben ergänzen (Tabelle 7).

Tabelle 7: Konkretisierung der ursprünglichen Zielvorgaben

Rang	Zielvorschrift	Geltungsbereich
Unterziele	• *Bündelung / Durchführung informeller Kontrolle* • *Verbesserung des öffentlichen Rufes der Treuhandanstalt* • *Ausgleich der Ressourcenknappheit im Strafverfolgungssystem*	Stabsstelle
Konkretisierung/ Aufgaben	➤ *Festlegung der Grundlinien der Recherche* ➤ *regelmäßige Absprache mit dem Direktor Recht* ➤ *Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden*	Leitung der Stabsstelle
	➤ *Durchführung der Vorgangsbearbeitung*	Sonstige Mitarbeiter

9.4.3.2. Die Leiterinnen und Leiter der Stabsstelle 1991-2000

Aufgrund der konkreten Aufgaben der Stabsstelle erscheinen für eine qualifizierte Leitung Berufserfahrungen im Bereich der Wirtschaftskriminalität, also ein fundiertes strafrechtliches *und* ökonomisches Fachwissen, notwendig. Um die Recherchen strategisch leiten zu können, sind zudem Kenntnisse in der Arbeitsweise bei formellen Ermittlungsverfahren von Vorteil (dies setzt eine frühere Tätigkeit bei einer Staatsanwaltschaft oder der Polizei voraus). Alle Personen, die in der Zeit von Anfang 1991 bis Mitte 2000 die Stabsstelle leiteten, passten in dieses Profil.

Trotz der damaligen personellen Engpässe bei den Strafverfolgungsbehörden fand sich relativ zügig eine erste geeignete Stabsstellenleitung. Bereits zu Beginn des Jahres 1991 – nur einen Monat nachdem er gefragt wurde, ob er bereit sei, diese Aufgabe zu übernehmen – begann *Dr. Hans Richter* seine Tätigkeit in der Treuhandanstalt. Er wurde als ein im Wirtschaftsstrafrecht erfahrener, überdurchschnittlich qualifizierter und belastbarer Staatsanwalt beschrieben, der vom Land Baden-

374 Vgl. bereits entsprechende Ausführungen im Zwischenbericht zur Stabsstelle von 1992, abgedruckt in Treuhandanstalt 1994f: 941.

375 Ab der Monatsstatistik vom Januar 1994 gab es diese Unterscheidung jedenfalls nicht mehr, vgl. Treuhandanstalt 1994f: 950.

Württemberg hierfür vorübergehend beurlaubt wurde.[376] Zudem verfügte Dr. Richter als Diplom-Betriebswirt für einen Juristen über überdurchschnittliche ökonomische Kenntnisse. Da er schon früh in den Entstehungsprozess der Stabsstelle eingebunden wurde und kein förmliches Regelwerk für die Einrichtung einer solchen Stelle bestand,[377] verfügte er über besonderen Einfluss: Er hatte die Möglichkeit, an der konkreten Gestaltung der Stabsstelle mitzuwirken. So wurde von einigen Punkten bezüglich des Aufbaus der Stabsstelle berichtet, die bereits bei seinem Einstellungsgespräch diskutiert wurden.[378]

Da das Land Baden-Württemberg – trotz intensiver Bemühungen durch die Treuhandanstalt – nicht bereit war, die Beurlaubung von Dr. Richter zu verlängern,[379] übernahm nach seinem Ausscheiden Ende 1992 Daniel Noa, ein ebenfalls aus Baden-Württemberg stammender, beurlaubter, hoch qualifizierter Staatsanwalt[380], die Leitung der Stabsstelle.[381] Noa habe sich zehn Jahre lang bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaft Stuttgart zumeist mit Wirtschaftskriminalität befasst, anschließend sei er zwei Jahre lang als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Bundesanwaltschaft in Karlsruhe gewesen.[382] Noa blieb bis März 1995 bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben. Während seiner Tätigkeit knüpfte er weitestgehend an die durch seinen Vorgänger geprägten Strukturen innerhalb der Stabsstelle an und führte auf diese Weise die begonnene Arbeit fort.

Mit einer Übergangszeit bis März 1995, in der Noa ebenfalls noch bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben blieb, betreute Joachim Erbe ab Anfang 1995 die Stabsstelle als anwaltlicher Berater.[383] Seit 1994 war Erbe als Rechtsanwalt zugelassen und blieb dies auch während der Zeit seiner Tätigkeit für die Stabsstelle. Vor seiner Zulassung als Rechtsanwalt leitete er als Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft am Landgericht Berlin eine Hauptabteilung zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, die vor Errichtung der Staatsanwaltschaft II für die wiedervereinigungsbedingte Wirtschaftskriminalität zuständig war. Er unterschied sich in seiner Stellung von den bisherigen Leitern der Stabsstelle, da er neben seiner ständigen Tätigkeit für die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, wodurch er zu einer Art Syndikusanwalt[384] wurde, weitere Mandate be-

376 Erbe 1999: 27; 2003: 371; Treuhandanstalt 1994f: 933.
377 So auch Erbe 2003: 372; vgl. Noa in der von ihm formulierten Aufgabenbeschreibung der Stabsstelle, veröffentlicht in Treuhandanstalt 1994f: 1004.
378 Zu den einzelnen umstritten Punkten, vgl. insbesondere Kapitel 9.4.3.3. (Mitarbeitersituation) und 9.4.4. (Unabhängigkeit).
379 Treuhandanstalt 1994f: 955.
380 Erbe 2003: 372.
381 Im Zwischenbericht der Stabsstelle 1992 wird im Vorwort durch Balz, Direktor Recht, auf den bevorstehenden Wechsel in der Stabsstellenleitung hingewiesen, auch Richter und Noa kommen zu Wort, abgedruckt in Treuhandanstalt 1994f: 933 f.
382 Treuhandanstalt 1994f: 934.
383 Erbe 1999: 30.
384 Dies ist ein zugelassener Rechtsanwalt, der ein Unternehmen im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses rechtlich berät, Minoggio 2005: 98.

treute und so trotz des Anstellungsverhältnisses seine anwaltliche Selbstständigkeit bewahrte.[385] Die Gründe für die Wahl dieser neuen Konstellation durch den Vorstand, ergeben sich aus der folgenden Aussage eines Stabsstellenleiters:

> *„Und dann war die Frage: ‚Ja kriegen wir überhaupt noch einen Staatsanwalt oder kriegen wir den nicht?' Und den kriegte man nicht, weil zwischenzeitlich durch die Flut der Verfahren diejenigen, die es eigentlich hätten [...] machen können, die waren nicht verfügbar, weil keine Landesjustizverwaltung sich in der Lage gesehen hat, irgendeine Beurlaubung auszusprechen und da fügte sich das eigentlich relativ glücklich, [...] dass da ein ‚Wahnsinniger' auf dem Markt war, der diese ganzen Erfahrungen mit sich [he]rum trug, und dann hatte man überlegt: Dann macht man das halt mal so – kritische Probe. [...] Also es stand [...] nicht irgendeine großartige strategische Überlegung am Anfang" (3-1-5 174/188).*

Die Besetzung der Leitung durch einen Rechtsanwalt war somit der damals angespannten Personalsituation im Strafverfolgungssystem und daneben dem Zufall geschuldet. Diese Veränderung bot des Weiteren einen entscheidenden Vorteil gegenüber den vorherigen Konstellationen. Durch das Zeugnisverweigerungsrecht[386] und das Beschlagnahmeprivileg,[387] die grundsätzlich auch für die Tätigkeit als Syndikusanwalt gelten, boten sich neue Möglichkeiten des Vertrauensschutzes für die Hinweisgeber.[388] Dies wurde von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben durchaus gesehen:

> *„Seitdem die Stabsstelle anwaltlich begleitet wurde, war es dem anwaltlichen Berater dieser Stabsstelle [...] möglich, auch Vertraulichkeitsschutz zu gewähren. [... Es ist] vom Vorstand der BvS genehmigt worden, einem Hinweisgeber Vertraulichkeitsschutz zu gewähren. [...] Auch gegenüber dem Vorstand" (3-1-5 558/568).*

Ob durch diesen Wandel tatsächlich positive Effekte im Sinne von mehr Hinweisen entstanden, lässt sich nur schwer feststellen. Die Statistiken über die Tätigkeit der

385 Durch seine Stellung als Syndikusanwalt durfte er für die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vor Gerichten oder Schiedsgerichten in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt nicht mehr tätig werden (vgl. § 46 BRAO); die damals diskutierten Probleme bei der Zulassung von Syndikusanwälten stellten sich bei Erbe aufgrund seiner weiteren Tätigkeit als freier Anwalt nicht, vgl. hierzu etwa Kleine-Cosack 1993: 1292 ff. Zur Zulässigkeit der Vertretung eines Unternehmens im Ermittlungsverfahren durch den Syndikusanwalt, vgl. Minoggio 2005: 99 ff.
386 Soweit ein Syndikusanwalt anwaltliche Aufgaben erfüllt und seine Stellung trotz des ständigen Beschäftigungsverhältnisses dem Berufsbild des unabhängigen Rechtsanwaltes entspricht, steht ihm ein Zeugnisverweigerungsrecht nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 Nr. 3 (oder auch Nr. 2), § 383 Abs. 1 Nr. 6 StPO zu, Meyer-Goßner 2009: § 53 Rn. 15; Roxin 1992: 1136, bestätigt in Roxin 1995: 21.
387 Das Beschlagnahmeprivileg gem. § 97 Abs. 1 StPO gilt infolge des Zeugnisverweigerungsrechtes des Syndikusanwaltes ebenso für diesen. Die Gegenstände müssen sich nur gem. § 97 Abs. 2 Satz 1 StPO im Gewahrsam des Berechtigten befinden. Über die Möglichkeiten, wie die Gewahrsamsphäre des Anwaltes von der des Unternehmens oder der Behörde zu trennen sind, ausführlich Roxin 1995: 22.
388 Zum Nutzen des Zeugnisverweigerungsrechtes und einer damit korrespondierenden Schweigepflicht (strafrechtlich abgesichert durch § 203 StGB) äußerten sich auch im Rahmen eines externen Ombudsmannmodells, Hoffmann, Sandrock 2001: 434.

Stabsstelle gerade für diese Übergangszeit liegen nicht lückenlos vor, so dass ein sprunghafter Anstieg nicht festzustellen ist. Ohnehin nahmen die Neueingänge während der Tätigkeit von Erbe insgesamt eher ab (insbesondere weil das operative Geschäft der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben immer stärker reduziert wurde). Es wurde zudem von keinem der Interviewpartner eine besondere Veränderung bei den Hinweisen für diese Zeit berichtet.

Nachdem Ende 2000 der Präsident der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben Günter Himstedt in Ruhestand gegangen war, bestand diese ab dem 1. Januar 2001 nur noch als eine personenlose Anstalt mit Hans H. Schroeder-Hohenwarth als Präsident. Das bedeutete, die Geschäfte sollten ausschließlich von den Organen der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (Präsident und Verwaltungsrat) geführt werden.[389] Bereits im Vorfeld dieser einschneidenden Umstrukturierung mussten nach und nach die operativen Bereiche reduziert werden, so dass es nicht verwundert, dass schon ab Juli 1999 versucht wurde, die Tätigkeit der Stabsstelle einzuschränken, um sie 2000 schließen zu können. In dieser Phase ab Mitte 1999 leitete für ca. ein Jahr Elke Schäfer die Stabsstelle. Sie war in der Vergangenheit als Staatsanwältin mit Wirtschaftskriminalität befasst und arbeitete schon seit Anfang 1995 als zusätzliche Juristin in der Stabsstelle. Erstmalig stand also eine bereits eingearbeitete Mitarbeiterin für die Leitungsaufgabe zur Verfügung. Dadurch wurde ein fließender Übergang gewährleistet, der in der Schlussphase von Vorteil war, eine lange Einarbeitungszeit wäre nicht dienlich gewesen. Die ohnehin relativ kurze Leitungstätigkeit war demnach vor allem durch die Vorbereitung der Auflösung der Institution gekennzeichnet.

Ein Mitarbeiter der Stabsstelle brachte mit der endgültigen Schließungsentscheidung zum einen Präsident Himstedt und zum anderen den Leiter der Abteilung Zivilrecht und Prozesse innerhalb des Direktorates Recht in Verbindung; die Stabsstelle sei nicht mehr gewollt gewesen (vgl. 3-1-2 861/871). Da bei Auflösung der Stabsstelle die verbleibenden Aufgaben am ehesten von einer Abteilung des Direktorates Recht übernommen werden könnten und sich so deren Arbeitsanfall (somit ihre Bedeutung) noch ein letztes Mal vergrößern könnte, spielten hier auf Seiten des Direktorates Recht sicherlich Selbsterhaltungsinteressen eine Rolle. Es fielen mittlerweile allerdings auch deutlich weniger Vorgänge an, so dass dieser Schritt nicht völlig unbegründet war (vgl. 3-2(1)-1 61/75).

Nach der Auflösung der Stabsstelle als eigenständige Organisationseinheit folgten drei verschiedene Entwicklungsphasen:

Nachdem sich die Auffassung, fast alle Verfahren seien mehr oder weniger abgeschlossen, als unrichtig herausgestellt hatte, übernahm zunächst der damalige Präsident Schroeder-Hohenwarth persönlich die Erledigung der noch offenen Verfahren, insbesondere die Beantwortung der Amtshilfeersuchen der Strafverfolgungsbehörden (3-1-5 2267/2307). Schließlich wurde aufgrund der großen Anzahl an Anfragen und noch offenen Verfahren vom Bundesministerium der Finanzen als Aufsichtsbe-

389 Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben 2003: 183 f.

hörde die erneute Einrichtung einer Stabsstelle angewiesen. Diese Weisung konnte aber aufgrund des deutlich verringerten Vorgangsvolumens nicht eine Wiederbelebung der alten Institution bedeuten. In einem zweiten Schritt wurden daher sowohl die noch zu erledigenden Aufgaben der ursprünglichen Stabsstelle zusammen mit den Aufgaben der Geschäftsstelle der Arbeitsgruppe Koordinierte Ermittlung in einer Person konzentriert.[390] Daraufhin ergaben sich weitere Probleme:

> *„Dass man also in Personalunion die Leitung der Stabsstelle und die Leitung der AKE auf Herrn Winkelhaus überträgt. Das ist dann auch geschehen und [...] ein halbes, dreiviertel Jahr ganz gut gegangen. Bis man feststellte, die Arbeit der Stabsstelle ist eben doch was anderes als Koordinierungsfunktion. Und insbesondere [...] konnte eben Herr Winkelhaus nicht Akteneinsicht nehmen oder Beweismittel besichtigen. [...] Und [...] es gab eine Vielzahl neuer Vorgänge mit Vorstandsrelevanz" (3-1-5 2293/2300).*

Ein Mitarbeiter des Direktorates Recht bemerkte hierzu:

> *„Ich meine, also wenn man irgendwo einen Juristen braucht, bei aller Bescheidenheit, (lacht)..." (11-1-1 (2) 3311/3314).*

Letztlich wurde – wiederum auf Weisung des Bundesministeriums der Finanzen – in einem dritten Schritt beschlossen, die Aufgaben der ehemaligen Stabsstelle dem Verwaltungsrat zu übertragen und diesem einen Juristen aus dem ursprünglichen Direktorat Recht beizuordnen (3-1-5 2293/2315; siehe auch 11-1-1 (2) 3311/3320). Auf diese Weise wurden schließlich noch die letzten Vorgänge abgeschlossen.

9.4.3.3. Sonstige Stabsstellenmitarbeiter

Wird die Mitarbeitersituation in der Stabsstelle betrachtet, so fallen dort insbesondere Anfangsschwierigkeiten bei der personellen Ausstattung auf. Dr. Richter begann seine Tätigkeit lediglich unterstützt durch einen Kriminalbeamten.[391] Selbst für diese Verstärkung musste Dr. Richter sich intensiv einsetzen, wie ein Leiter der Stabsstelle erörterte:

> *Es sei damals nur eine einzige Stelle, also die von Herrn Dr. Richter, geplant gewesen. Im Übrigen hätte das Sekretariat von Herrn Balz, dem Direktor Recht, mitbenutzt werden sollen. Dr. Richter habe erst einmal klar stellen müssen, dass dies so nicht gehe, dass die Stabsstelle schließlich ermitteln und eine Art Vorprüfungsstelle werden solle. Deshalb brauche er Ermittlungsbeamte. Zur Antwort sei gekommen: „Gut, [...] kriegen Sie halt eine Sekretärin." Dr. Richter habe aber weiterhin einen Ermittlungsbeamten verlangt. Rohwedders Rückfrage sei gewesen, ob er damit etwa einen Polizisten meine. Woraufhin Dr. Richter noch einmal klar gestellt habe, dass er nicht irgendeinen Polizisten brauche, sondern einen Wirtschaftskriminalis-*

390 Die Arbeitsgruppe Koordinierte Ermittlung (AKE) regelte nach der Wiedervereinigung den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden und übernahm ab 1996 nach Einrichtung einer Geschäftsstelle gezielte Ermittlungsaufträge insbesondere im Bereich Kommerzielle Koordinierung.

391 Treuhandanstalt 1994f: 1008.